

## Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

**Synode auf Montag, 6. Dezember 2021, 08.45 Uhr in St. Gallen**

Die einleitende Besinnung hält Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag.

Die Verhandlungen finden in der Kirche St. Laurenzen statt. Es besteht Maskenpflicht.

### Traktanden

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Inpflichtnahme neuer Synodaler
5. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Voranschlag für das Jahr 2022 inkl. Finanzprognose (separate Beilage) [S. 3 - 12], Bericht und Antrag der Kirchenbote-Kommission betreffend Voranschlag für das Jahr 2022 [S. 13 - 14] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 15 - 16]
6. Botschaft und Antrag des Kirchenrates betreffend Übergangsordnung ab 1. August 2022 zur Kirchenordnung (GE 11-20) und zum Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20) aufgrund des Wegfalls des Faches ERG-Kirchen [S.17 – 22]
7. Botschaft und Antrag gemäss Artikel 17 des Geschäftsreglements der Synode betr. Schaffung einer vorberatenden Kommission zur Zukunft der St. Galler Kirche [S. 23 - 24]
8. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)

9. Berichte über die Synoden der EKS (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
10. Umfrage

25. Oktober 2021

Im Namen des Büros der Synode  
Der Präsident: Marcel Wildi, Pfr.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

---

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor Sitzungsbeginn beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

**Bitte Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Geschäftsreglement der Synode mitbringen.**

**Parkverbot auf dem Klosterhof**

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser (Brühltor, Burggraben, Neumarkt, Oberer Graben) einzustellen.

---

**Hinweis**

***Das Synodalprotokoll der Wintersession vom 6. Dezember 2021 ist ab 21. Januar 2022 über das Internet unter <http://www.ref-sg.ch/synodedokumente> abrufbereit.***

---

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2022**

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2022 finden Sie als Separatdruck. Er gliedert sich in die Teile

- Verwaltungsrechnung (S. 1 - 7)
- Budget Kirchenbote integriert (S. 8)
- Kostenrechnung (S. 9 - 35)
- Finanzprognose (S. 36 - 37)
- Nachweis Projektkostenstelle Wartensee-Fonds (S. 38)
- Nachweis Projektkostenstelle Finanzausgleichsfonds (S. 39)

Der Voranschlag der Kantonalkirche (d.h. ohne Kirchenbote) weist einen Rückschlag aus. Er setzt sich aus folgenden Ergebnissen zusammen:

(+ = Vorschlag, - = Rückschlag)

Zentralkasse	- CHF	340'250.00
Stipendienfonds	- CHF	13'190.00
Fonds Pfarrhilfskasse	+ CHF	6'910.00
Fonds Thea Tanner-Züst	- CHF	53'950.00
Fonds kirchliche Erwachsenenbildung	- CHF	20'000.00
Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	12'530.00
Fonds Wartensee	- CHF	232'782.00
<u>Total ohne Finanzausgleichsfonds</u>	- CHF	<u>665'792.00</u>
 Finanzausgleichsfonds	- CHF	 1'296'300.00

**Allgemeine Bemerkungen zur Zentralkasse**

Das Budget der **Zentralkasse** weist ohne Fonds bei einem Gesamtaufwand von CHF 21'793'210.00 und einem Gesamtertrag von CHF 21'452'960.00 einen Rückschlag von CHF 340'250.00 auf. Die Zentralsteuereinnahmen betragen CHF 7.1 Mio. und liegen 9.2% unter den Steuereinnahmen 2020 und gleich hoch wie im Budget 2021. Der Hauptgrund liegt in den steuerlichen Unsicherheiten aufgrund der Covid-19 Pandemie.

## **Strukturelle Änderungen in der Zentralkasse**

In der Kostenstelle Finanzen konnte durch einen Beschluss der Sommersynode 2021 auf weitere Äufnung der Wertschwankungsreserve für die nachhaltigen Aktiendepots verzichtet werden.

Die an der Wintersynode 2020 bewilligte Stellenaufstockung in der Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung (KST 436) wird im Jahre 2022 zum ersten Mal wirksam. Dies gilt auch für die an der Sommersynode 2021 genehmigte Pensenaufstockung für die Arbeitsstelle Kommunikation (KST 433).

Der Nettoaufwand des Pfarrteams des Kantonsspitals wird ab 2022 dem Finanzausgleich belastet.

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat Ende November 2020 beschlossen, das Fach ERG nur noch durch die Schulen erteilen zu lassen. Um einen angemessenen Religionsunterricht ab Sommer 2023 erteilen zu können, wird in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Administrationsrat und dem Bistum ein neuer Lehrplan erarbeitet, was zu einmaligen Projektkosten von CHF 50'000.00 in der Kostenstelle Religionspädagogisches Institut führt.

Am Zwingli-Geburtshaus ist die Dachsanierung dringend anzugehen und daher erhöhen sich die Kosten für den Gebäudeunterhalt im Umfang von CHF 45'000.00.

## **Bemerkungen zum Finanzausgleichsfonds**

Der **Finanzausgleichsfonds** zeigt einen Rückschlag von CHF 1'296'300.00. Dieses Ergebnis ergibt sich im Wesentlichen aus Veränderungen aufgrund von Investitionen in Kirchengemeindehäuser, aus Auswirkungen der Steuervorlage mit AHV-Finanzierung (STAF) sowie aus den Reduktionen der Steuereinnahmen der natürlichen Personen in den Kirchgemeinden wegen der Covid-19 Pandemie. Der Kantonsbeitrag im Finanzausgleich wird mit CHF 8.5 Mio. eingesetzt. Dieser Betrag entspricht einer realistischen Erwartung der kantonalen Behörden.

## Aufwand

### **Personalaufwand**

Im Wesentlichen resultieren die Erhöhungen aus den beiden Etaterhöhungen in der Kommunikation und in der Gemeindeentwicklung. Bei den Löhnen und Entschädigungen werden die Stufenanstiege berücksichtigt und bei vier Personen Lohnerhöhungen vorgenommen.

### **Sachaufwand**

In dieser Kontogruppe erhöhen sich die Kosten einmalig infolge der Dachsanierung am Zwingli-Geburtshaus und der Lehrplanüberarbeitung für den Religionsunterricht. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Immobilien in einem guten Zustand sind.

### **Passivzinsen, Wertberichtigungen**

Die Passivzinsen werden mit einem Zinssatz von 0,55% festgesetzt. Die Refinanzierung aus den Obligationen und übrigen flüssigen Mitteln kann die Verzinsung der Fonds sicherstellen. Für das angestrebte Aktienportfolio von CHF 2.0 Mio. werden die Vorschriften der Anlagerichtlinien eingerechnet.

### **Steuereinzugsprovision**

Die Kirchgemeinden verrechnen der Zentralkasse die gleiche Einzugsprovision, wie sie sie an die politischen Gemeinden bezahlen.

### **Beiträge**

Die **Beiträge an Dritte** werden in der Kostenstelle 922 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland und in die Kostenstelle 923 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland aufgeteilt. Für das Inland werden einerseits 0,17 Steuerprozent für einmalige Projekte sowie für verpflichtende Zuwendungen im Kanton St. Gallen gemäss den Vorgaben des Fonds eingesetzt und andererseits werden wiederkehrende und für vertraglich verpflichtende nationale Beiträge direkt der Zentralkasse belastet. Für das Ausland werden gemäss Synodebeschluss 0,33 Steuerprozent veranschlagt.

## Ertrag

### **Steuern**

Die Einnahmen aus der Zentralsteuer von 3,1 Steuerprozent wurden mit CHF 7.1 Mio. eingesetzt, was einem realistischen Szenarium entspricht und CHF 718'162.78 unter dem Wert von 2020 liegt. Diese Reduktion basiert auf Angaben der kantonalen Steuerbehörden und ist Covid-19 bedingt massiv tiefer angesetzt.

Der Finanzausgleichsbeitrag des Kantons St. Gallen wird mit CHF 8.5 Mio. eingesetzt. Hier spiegeln sich die Reduktionen aus der Einführung der Steuervorlage mit AHV-Finanzierung (STAF) sowie die Mindereinnahmen bei juristischen Personen bedingt durch die Pandemie wider.

## **Finanzvermögenserträge**

Die Vermögenserträge werden aufgrund des Obligationenportfolios errechnet und Zinsen für die Fondsgelder wurden mit 0,55% festgesetzt. Die Dividendenerträge aus dem Aktienportfolio sind mit 3% auf einer Summe von CHF 2.0 Mio. festgelegt.

## **Entgelte**

Die Entschädigung für die Verwaltung des Finanzausgleichs (4340) erhöht sich um CHF 26'800.00. Diese Erhöhung resultiert aus dem höher eingesetzten Kantonsbeitrag.

Die Entgelte in den Kostenarten Beitrag Wartensee-Fonds (4373) stammen aus den Projekten «Junge Menschen in der Kirche», «Resilyou» sowie Nachwuchsförderung. Die Reduktion stammt vor allem aus dem Abschluss des Gemeindeentwicklungsprojektes.

In den Beiträgen Finanzausgleich (4391) sind im Wesentlichen die Umlagerungen der Regionalspitäler sowie des Kirchlichen Sozialdienstes (KSD) budgetiert.

## **Bemerkungen zur Kostenstellenrechnung**

Bei allen Kostenstellen sind die Stufenanstiege in den Personalkosten enthalten, aber keine generellen Lohnerhöhungen fürs 2022 eingerechnet.

### **100 Finanzwesen**

In diesen Kostenstellen zeigen sich die strukturellen Veränderungen, indem die Transferzahlungen aus Beiträgen Inland und Ausland seit Budget 2021 entfallen. Diese werden direkt in den Kostenstellen 921 und 922 gezeigt. Die Zinsaufwendungen an die Separatrechnungen und Fonds werden im Jahre 2022 mit einem marktüblichen Zins von 0,55% verzinst. Dieser Zins ist mit den Erwartungen bei den Obligationen abgestimmt. Die Zins-einnahmen bei den Obligationen werden trotz höherem Wertschriftenbestand tiefer budgetiert, da die durchschnittliche Rendite des Obligationsportfolios gesunken ist. In dieser Kostenstelle wird der Rückschlag der Zentralkasse von CHF 340'250.00 veranschlagt.

### **200 Synoden**

Die im Jahre 2021 budgetierte Aussprachesynode wurde um ein Jahr verschoben, was dazu führt, dass sowohl im Jahre 2021 als auch im Jahre 2022 Aussprachesynoden im Budget enthalten sind.

### **210 Kirchenrat**

In einigen Kostenarten sind die Erfahrungswerte aus den Vorjahren eingeflossen, was zu einer Erhöhung der Gesamtkosten um CHF 10'000.00 führt.

### **220 Dekanate**

Die Mitglieder der Dekanate sind teilzeitlich bei der Kantonalkirche angestellt. Die Kirchgemeinden werden entsprechend des Pensums entschädigt.

### **233 Prädikantinnen und Prädikanten**

Diese Kostenstelle wird analog 2021 budgetiert.

### **239 Diverse Kommissionen**

Es werden die Kosten für alle nationalen Kommissionen (z.B. Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS) sowie die Aufwendungen für den Persönlichkeitsschutz und Burnout-Prävention verbucht.

### **270 Kirchenratskanzlei**

In dieser Kostenstelle wurde eine Lernende erfolgreich ausgebildet. Vorerst wird keine Lehrstelle angeboten, was zu leicht tieferen Personalkosten führt.

### **280 Zentralkasse**

In dieser Kostenstelle sind die ordentlichen Aufwendungen im Bereich EDV- und Netzwerkunterhalt sowie die Lizenzkosten für die Buchhaltungssoftware der Zentralkasse und der Kirchgemeinden enthalten. Die Kosten der AHV-Sozialversicherung wurden an die Erfahrungswerte der Vorjahre angepasst. Am 2. April 2022 wird eine Veranstaltung mit dem Visionsthema „Immobilienstrategie“ durchgeführt.

## ***Liegenschaften***

### **302 LS Steinbockstrasse 1**

Die Liegenschaft Steinbockstrasse beinhaltet das Universitätspfarramt samt Wohnung für den Stelleninhaber sowie drei Zimmer für Studierende. Es sind keine Investitionen geplant.

### **308 LS Zwingli-Geburtshaus Wildhaus**

Im Jahre 2022 ist eine umfassende Dachsanierung des Zwingli-Geburtshauses geplant, was zu erhöhten Unterhaltskosten führt.

### **309 LS Oberer Graben 31**

Infolge Wegzuges der Einzel-, Familien- und Paarberatung an die Engulgasse reduzieren sich die Mietzinseinnahmen.

## ***Kantonale Pfarrämter und Dienststellen***

### **400 Pfarramt Kantonsspital**

Die beiden Regionalspitäler Flawil und Rorschach wurden geschlossen und die Seelsorgekosten in das Kantonsspital überführt. Mit dem Kantonsspital konnte eine neue Leistungsvereinbarung unterzeichnet werden. Diese Integration führt einerseits zu höheren Personalkosten, aber auch zu höheren Beiträgen des Kantonsspitals, so dass eine leichte Erhöhung ausgewiesen wird. Mit der Integration der beiden Regionalspitäler werden ab 2022 die Seelsorgekosten über CHF 110'300.00 dem Finanzausgleichsfonds belastet. Diese Kostenumgliederung stellt somit die Gleichbehandlung aller Regionalspitäler sicher.

**401 Pfarramt Kantonale Psychiatrische-Dienste Sektor Nord Wil**

Diese Kostenstelle wird analog 2021 budgetiert.

**402 Klinikseelsorge Sarganserland und BAZ**

Hier sind die Kosten für das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion Altstätten (BAZ) sowie für die Kliniken Pfäfers, Valens und Walenstadtberg enthalten. In den übrigen Entgelten ist der Beitrag des kath. Konfessionsteils (CHF 32'000.00) an die Seelsorge der Tageskliniken und Ambulatorien der Psychiatriedienste Süd und der EKS (CHF 40'000.00) an die seelsorgerliche Betreuung im BAZ in Altstätten eingerechnet. In den Kostenarten Pensionskassen und den Entgelten wurden die Vorjahreswerte eingerechnet.

**403 Gefängnisseelsorge**

In den Kostenarten Pensionskassen wurden die Vorjahreswerte eingesetzt.

**404 Spitalseelsorge Regionalspitäler**

Die Regionalspitäler Flawil und Rorschach wurden im Jahre 2021 geschlossen, was zu reduzierten Personalkosten und Lohnanteilen der öffentlichen Hand führt. In dieser Kostenstelle sind neben den Betreuungen der Regionalspitäler auch die Seelsorgeleistungen im Kinderspital und in der Geriatrischen Klinik der Stadt St. Gallen sowie die Stelle für die Beauftragung „Palliative Care“ mit einem 20% Pensum enthalten.

**405 AS Pastorales**

Diese Kostenstelle wird analog 2021 budgetiert.

**406 AS populäre Musik**

Diese Kostenstelle wird analog 2021 budgetiert.

**407 AS Junge Erwachsene**

In der Kostenart AHV/IV/ALV EO FAK wurde der Vorjahreswert eingesetzt.

**410 Gehörlosenpfarramt**

Diese Arbeitsstelle befindet sich in einem kleinen Büroraum. Aus diesem Grunde wurden die internen Mietzinskosten den Verhältnissen angepasst und gegenüber der Rechnung 2020 halbiert.

**411 Universitätspfarramt**

Diese Kostenstelle wird analog 2021 budgetiert.

**416 Kirchlicher Sozialdienst**

Diese Arbeitsstelle leistet den ökumenischen Sozialdienst in den Berufs- und Gewerbeschulen. Gemeinsam mit dem Kanton und dem Katholischen Konfessionsteil wurde eine Stelle an der Berufsschule Soziales um 20% erhöht, was Mehrkosten von CHF 7'000.00 für die Kostenstelle bedeutet. Diese Erhöhung ist in den Kosten als auch in den Erträgen ausgewiesen.

**420 AS Weltweite Kirche**

In den Arbeitnehmerbeiträgen in den Kostenarten AHV/IV/ALV EO FAK und Pensionskasse wurden die Vorjahreswerte eingesetzt.

**421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle**

Diese Kostenstelle wird analog 2021 budgetiert.

**423 Kirchenmusikschule**

In dieser Kostenstelle wurden die Kostenarten AHV/IV/ALV EO FAK sowie Pensionskassenbeiträge an die Vorjahreswerte angepasst. Aufgrund der Aufkündigung der Musikakademie St. Gallen sind die Kurseinnahmen um CHF 15'000.00 tiefer budgetiert.

**429 Ökumenische Weiterbildungskommission**

Die Kostenstelle wird mit gleichen Gesamtkosten budgetiert. Die einzelnen Verschiebungen basieren auf den erzielten Vorjahreswerten. In dieser Kostenstelle wird das gesamte Kurswesen der Weiterbildung für die Fachlehrpersonen Religion für beide Konfessionsteile organisiert.

**430 Religionspädagogisches Institut**

Die umfassende Anpassung des Lehrplans infolge Wegfalls des Fachs ERG-Kirchen werden mit dem Katholischen Administrationsrat und dem Bistum erstellt. Die Kosten werden mit CHF 50'000.00 angesetzt.

**431 AS Jugend**

Diese Kostenstelle ist verantwortlich für das Ausbildungsprogramm first steps. Die Entschädigungen für die Kurse, die Auslagen der Kurskosten sowie die Kurseinnahmen sind an die Erfahrungswerte angepasst worden. Die Lizenzausgaben und -einnahmen für die Software „Pfefferstern“ werden seit 2021 separat ausgewiesen. Die Lohnkosten wurden an die heutigen Strukturen angepasst. Während diese Kostenstelle erhöhte Personalkosten ausweist, reduziert sich die Kostenart 3000 in der Kostenstelle 434 Familie und Kinder im gleichen Umfang.

**432 AS kirchliche Erwachsenenbildung**

Die Budgetwerte von 2021 wurden übernommen und die Vorjahreswerte in den Aufwendungen der Pensionskasse eingerechnet.

**433 AS Kommunikation**

Die an der Sommersynode 2021 bewilligte Aufstockung um 20% wurde in dieser Kostenstelle budgetiert, was insgesamt zu Mehrkosten von CHF 25'700.00 führt.

#### **434 AS Familien und Kinder**

Die Lohnkosten wurden an die heutigen Strukturen angepasst. Während diese Kostenstelle reduzierte Personalkosten ausweist, erhöht sich die Kostenart 3000 in der Kostenstelle 431 Jugend im gleichen Umfang.

#### **435 AS Diakonie**

Diese Kostenstelle wird analog 2021 budgetiert.

#### **436 AS Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung**

Die an der Wintersynode 2020 bewilligte Aufstockung für den Bereich Gemeindeentwicklung von 60% ist nach Ablauf der Projektstelle in dieser Kostenstelle berücksichtigt, was Mehrkosten von CHF 117'800.00 mit sich bringt.

#### **450 Betrieb Zwingli-Geburtshaus**

Der Mietvertrag mit der politischen Gemeinde wurde aufgelöst, was die Kosten um rund CHF 12'800.00 reduziert.

### *Separatrechnungen*

#### **110 Finanzausgleichsfonds**

Budgetiert wird ein **Rückschlag von CHF 1'296'300.00**. Der Kirchenrat hat per Ende 2018 die Ausbauphase in Kirchen und Kirchgemeindehäusern auf die Zielgerade geführt. Er wird in Zukunft eine langsamere Entwicklung verfolgen, um die vorhandenen Fondsgelder für einen längeren Zeitraum verwenden zu können.

Die **Verwaltungskosten** richten sich nach den geplanten Finanzausgleichszahlungen des Kantons und werden mit 2,5% der Finanzausgleichsbeiträge berechnet.

In den **Sachversicherungen** sind auch Leistungen an die Kirchgemeinden für krankheitsbedingte Absenzen enthalten. Die Stellvertretungskosten des ersten Monats tragen die Kirchgemeinden und ab dem zweiten Monat werden diese Personalkosten durch den Finanzausgleich übernommen.

Die **Finanzausgleichsbeiträge an die Kirchgemeinden** sind, ausgehend von den Vorjahreswerten und unter Berücksichtigung der Veränderungen in den baulichen Abschreibungen sowie der Anpassungen an die Steuerentwicklung infolge von Covid-19 eingesetzt und um CHF 200'000.00 tiefer angesetzt als im Budget 2021.

Der **Ertrag des Finanzausgleichs** wurde nach Rücksprache mit der kantonalen Steuerbehörde mit CHF 8.5 Mio. eingesetzt. Die Erfahrungen in den Jahren 2020 und 2021 zeigen, dass weder die Einnahmensenkungen durch Covid-19, noch die Verwerfungen der Steuervorlage und der AHV-Finanzierung (STAF) exakt berechnet werden können. Der Kirchenrat

vertritt die Meinung, dass die Expertenschätzungen der kantonalen Steuerbehörden als Richtschnur für die Berechnung angewendet werden sollen.

### **113 Fonds Thea Tanner-Züst**

Seit Januar 2021 werden die Personalkosten für den Theologiekurs in diese Fondsrechnung integriert. Ebenso werden die weiteren externen Auslagen sowie die Einnahmen für den Theologiekurs hier budgetiert.

### **117 Fonds kirchliche Erwachsenenbildung**

Die externen Kosten und die Erträge für den Theologiekurs werden seit Januar 2021 im Fonds «Thea Tanner-Züst» verbucht. In dieser Kostenstelle ist ein Beitrag an den Betrieb des Kultur- und Begegnungsortes DenkBar im Zentrum der Stadt St. Gallen integriert.

### **121 Projekte Wartensee-Fonds**

In dieser Projektkostenstelle sind die Projektkosten für «Junge Menschen in der Kirche», Nachwuchsförderung, Seelsorge in Pflegeheimen sowie «Resilyou» (App für junge Erwachsene) enthalten. Die Nettokosten werden anschliessend dem Fonds Wartensee (KST 119) belastet.

## ***Übrige Kostenstellen***

### **900 Pensionskasse**

Die Teuerungszulage für die bei der PERKOS versicherten Rentnerinnen und Rentner aus unserem Kanton wurde aufgrund eines Beschlusses der Synode für einige Zeit gewährt. Infolge Alterung der Anspruchsberechtigten nehmen diese Teuerungszulagen kontinuierlich ab. Es wurde der Betrag aus dem Jahr 2020 budgetiert.

### **910 Aus- und Weiterbildung**

Die Zentralkasse trägt die Kosten im Rahmen des Verteilschlüssels der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS).

### **922 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland (EI)**

Aus den Zentralsteuereingängen werden für die Beiträge im Inland 0,63% Steuerprozent zur Verfügung gestellt. Die Beiträge werden unterschieden in einmalige, jährlich wiederkehrende und verpflichtende Zahlungen. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom budgetierten Zentralsteuereingang. Diese Ausgaben waren bis Ende 2020 in den Beiträgen unter der Kostenstelle 920 eingebunden.

### **923 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland (EA)**

Für die Beiträge im Ausland stehen ausgehend von den Zentralsteuern jährlich 0,33% Steuerprozent zur Verfügung. Eine Kommission prüft die Gesuche, stellt im Kirchenrat Antrag und dieser entscheidet über die Auszahlungen. Ebenso werden jährlich rund

CHF 50'000.00 für Nothilfe mit sofortiger Wirkung vom Kirchenrat gesprochen. Diese Ausgaben waren bis Ende 2020 in den Beiträgen unter der Kostenstelle 920 eingebunden.

### **Finanzprognose 2023 – 2026**

In der Beilage befindet sich ein Vergleich der effektiven Zahlen mit der Finanzprognose bis 2026. Für die Finanzprognose dienten folgende Prämissen:

- Die Steuereinnahmen werden für die Folgejahre aufgrund gesamtgesellschaftlicher Entwicklung jährlich leicht reduziert
- Beiträge Inland und Ausland werden den Steuereinnahmen angeglichen
- Aussprachesynoden finden jedes zweite Jahr statt
- Liegenschaften werden kontinuierlich in Stand gehalten
- Kontinuierliche Reduktion der Teuerungsleistungen an PERKOS Bezügerinnen und Bezüger

Auf eine detailliertere Ausführung der Zahlen wird verzichtet, da sich diese im Rahmen einer normalen Fortschreibung bewegen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

- 1. Der Voranschlag für das Jahr 2022 sei zu genehmigen.**
- 2. Es sei eine Zentralsteuer von 3.1% (2.6% ordentliche Zentralsteuer und 0.5% Entwicklungszusammenarbeit für Projekte im In- und Ausland) zu erheben.**
- 3. Die vorliegende Finanzprognose 2023 bis 2026 sei zur Kenntnis zu nehmen.**

20. September 2021

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag  
der Kirchenbote-Kommission  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2022 des Kirchenboten**

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag des Kirchenboten finden Sie integriert im Separatdruck des Voranschla-  
ges der Kantonalkirche (S. 8).

**Erläuterungen zum Voranschlag und zu einigen Kontopositionen**

- 7201 In dieser Kostenart sind die Gehälter enthalten.
- 7230 Die Grundlage für die Berechnung dieser Kostenart bildet der ab 1. Januar 2020 gül-  
tige Vertrag mit Galledia.
- 7231 Durch die Einführung des ORT 2.0 konnten die Kosten in der Druckvorstufe gesenkt  
werden.
- 7232 Das mögliche ReBranding ist mit Kosten von CHF 5'000.00 veranschlagt.
- 7235 Die Portokosten wurden an die Vorjahre angepasst. Zurzeit sind keine strukturellen  
Preisänderungen bekannt.
- 7241 Die Betriebskosten beinhalten den St. Galler Anteil an der gemeinsamen Online-  
Redaktionsstelle, die Wartung und Sicherung des Systems sowie den Speicherplatz.
- 7244 Für 2022 ist eine gemeinsame Überarbeitung und Weiterentwicklung des reformier-  
ten Medienportals (RMP) vorgesehen. Die kantonalen Anteile sind entsprechend der  
Anzahl reformierter Kirchenbürgerinnen und Kirchbürger aufgeteilt.
- 7270 Der Abonnementspreis von CHF 12.50 wird auch im Jahr 2022 belassen und die  
Einnahmen sind an die Ist-Daten von 2021 angepasst worden.

7299 Das Budget 2022 des Kirchenboten sieht einen Vorschlag von CHF 11'300.00 vor. Der zu erwartende Vorschlag 2022 sei dem Eigenkapital zuzuweisen. Dieses betrug per 31. Dezember 2020 CHF 309'114.67.

Sehr geehrte Synodale

Die Kirchenbote-Kommission **beantragt:**

**Der Voranschlag des Kirchenboten für das Jahr 2022 sei zu genehmigen.**

25. August 2021

Im Namen der Kirchenbote-Kommission  
Der Präsident: Jürg Steinmann  
Die Finanzverantwortliche: Christina Hegelbach

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2022**

Sehr geehrte Synodale

An ihrer Sitzung vom 6. September 2021 hat die Geschäftsprüfungskommission das Budget für das Geschäftsjahr 2022 beraten. Als Basis für unsere Einschätzung dienten nebst den Budgetzahlen die Botschaft des Kirchenrates sowie der Kirchenbote-Kommission an die Mitglieder der Synode. Kirchenrat Heiner Graf und Zentralkassier Herbert Weber haben aufgetauchte Fragen zum Budget und zur Geschäftsführung des Kirchenrates kompetent beantwortet.

**Voranschlag 2022 der Kantonalkirche**

Das Budget der Zentralkasse, ohne Fondsrechnungen, schliesst mit einem Rückschlag von CHF 340'250.00 ab. Die Steuereingänge vorauszusagen ist zusätzlich erschwert, da sich die Änderungen in der kantonalen Steuergesetzgebung zum Teil verzögert auswirken und die Konsequenzen der Pandemie schwierig abzuschätzen sind. Die Ausgabenseite berücksichtigt in erster Linie Entscheide der Synode. Zusätzlich geplante Veränderungen begründet der Kirchenrat im Bericht zum Voranschlag 2022 nachvollziehbar. Die Finanzierung der Kostenstelle Kantonsspital aus dem Finanzausgleich ist im Reglement so vorgesehen.

**Finanzausgleichsfonds**

Beim Finanzausgleichsfonds wird ein Rückschlag von rund CHF 1.3 Mio. budgetiert. Auch hier ist bei den Steuereinnahmen eine Prognose schwierig. Der Rückschlag kann dank den Reserven aus den Vorjahren kompensiert werden. Vermutlich werden jedoch Anpassungen des Reglements wegen sinkender Steuereinnahmen mittelfristig notwendig werden.

**Kirchenbote**

Das Budget 2022 des Kirchenboten weist einen kleinen Überschuss aus. Es sind keine grösseren Investitionen geplant.

Sehr geehrte Synodale

**Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, den Voranschlag 2022 der Zentralkasse und derjenige des Kirchenboten zu genehmigen.**

14. September 2021      Die Geschäftsprüfungskommission  
Rita Dätwyler, Präsidentin, Kirchgemeinde St. Gallen Straubenzell  
Richard Baumann, Kirchgemeinde Flawil  
Martin Böhringer, Kirchgemeinde Eichberg-Oberriet  
Paul Gerosa, Kirchgemeinde St. Margrethen  
Trix Gretler, Kirchgemeinde Mittleres Toggenburg  
Werner Menzi, Kirchgemeinde Tablat-St. Gallen  
Urs Schlegel, Kirchgemeinde Sennwald

**Botschaft und Antrag  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Übergangsordnung ab 1. August 2022  
zur Kirchenordnung (GE11-20) und zum  
Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20)  
aufgrund des Wegfalls des Faches ERG-Kirchen**

Sehr geehrte Synodale

Der vom Kirchenrat zur Sommersynode 2021 vorgelegte Antrag zur Revision des Abschnitts IV. *Lernende Gemeinde* der Kirchenordnung wurde von der Synode an den Kirchenrat zurückgewiesen. Dazu wurde folgender Antrag beschlossen:

*„Der Kirchenrat wird beauftragt, Gefässe und Möglichkeiten für die Diskussion und Information zu grundlegenden Fragen zu schaffen. Ergebnisse einer Aussprachesyndode sollen berücksichtigt werden und ein überarbeiteter Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben werden. Für die notwendige Dauer dieser Neubearbeitung erstellt der Kirchenrat eine Übergangsordnung.“*

Im September 2021 fanden von Seiten des Kirchenrates zwei Gesprächsrunden mit Synodalen, Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern statt, um eine erste Auslegeordnung für das weitere Vorgehen beim Revisionsprozess zu erstellen. Dabei wurde zum einen deutlich, dass der Übergangszeitraum wohl bis zum Juli 2025 dauern wird. Zum anderen bestand in den Gesprächsrunden die einhellige Meinung, dass für diesen Zeitraum die Regelungen der validierten und bis Ende Juli 2022 gültigen Übergangsregelung fortgeschrieben werden sollten.

Eine solche Fortschreibung kann nicht mehr durch einen Erlass des Kirchenrats erfolgen. Deshalb legt der Kirchenrat im Folgenden der Synode eine Übergangsordnung vor.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Artikel 1: Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Übergangsordnung ergibt sich unmittelbar aus dem Wegfall des Faches ERG-Kirchen. Er umfasst zum einen die vom Wegfall des Faches ERG-Kirchen direkt

tangierten Artikel der Kirchenordnung (Art. 64, 64<sup>bis</sup>, 66, 67, 68 und 104). Zum anderen Artikel der Kirchenordnung (KO), die die Voraussetzungen zum Besuch des Konfirmandenunterrichts regeln (Art. 72<sup>ter</sup> und 77). Daneben geht es um Regelungen in der Kirchenordnung (Art. 125) und dem Reglement über den Finanzausgleich (Art. 8) zum Normalpensum der Pfarrpersonen und den Pastorationspunkten.

### **Artikel 2: Wegfall des Faches ERG-Kirchen (Art. 64, 64<sup>bis</sup>, 66, 67, 68 und 104 KO)**

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat im Herbst 2020 das Fach ERG-Kirchen auf das Schuljahr 2021/22 gestrichen. Die Erwähnung von ERG-Kirchen in der Kirchenordnung wird dadurch gegenstandslos. Die Übergangsordnung sieht deshalb vor, dass das Fach ERG-Kirchen nicht mehr erteilt wird. Ab Sommer 2021 werden stattdessen von der 2. - 6. Klasse 1 - 2 Lektionen RU erteilt, in der ersten Klasse und in allen Klassenstufen der Oberstufe 1 Wochenlektion. Der Religionsunterricht kann sowohl konfessionell als auch ökumenisch erteilt werden. Die Form wird vor Ort für alle Jahrgangsstufen im konfessionellen Konsens entschieden. Ein neuer Lehrplan wird derzeit erarbeitet, im Frühjahr 2022 vorgestellt und auf das Schuljahr 2022/23 eingeführt. Für weitere Details zum neu eingeführten Religionsunterricht wird auf das Dokument „Ökumenische Rahmenbedingungen für den schulischen Religionsunterricht ab Sommer 2021“ vom 14. Dezember 2020 verwiesen ([www.erg-ru.ch/dokumente](http://www.erg-ru.ch/dokumente)).

### **Artikel 3: Voraussetzungen zur Aufnahme in den Konfirmandenunterricht (Art. 72<sup>ter</sup> und 77 KO)**

Die gültige Kirchenordnung sieht vor, dass für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht der Besuch von zwei Jahren Unterricht im Fach ERG-Kirchen vorausgesetzt wird. Vor der Einführung des Faches ERG war der Besuch von zwei Jahren Religionsunterricht Voraussetzung für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht. Entsprechend sieht auch die Übergangsordnung weiterhin den zweijährigen Besuch des Religionsunterrichts in der Oberstufe als Voraussetzung für den Konfirmandenunterricht vor.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist deutlich, dass der Religionsunterricht nicht überall am Lernort Schule durchgeführt werden kann. Die Übergangsordnung sieht deshalb die Möglichkeit vor, ausserschulisch ein inhaltlich und zeitlich dem schulischen Lehrplan entsprechendes Angebot durchzuführen. Damit ist es den Jugendlichen auch ausserhalb des schulischen Religionsunterrichts möglich, die Voraussetzung für den Konfirmandenunterricht zu erfüllen.

Neben dem schulischen Unterricht sieht die Kirchenordnung auch den Besuch von minimal 30 bis 50 Programmstunden in den Erlebnisprogrammen als Zulassungsvoraussetzung zum Konfirmandenunterricht vor. Im Unterschied zum Besuch des Religionsunterrichtes bis und mit Schuljahr 2016/17 und zum Besuch des Faches ERG-Kirchen von 2017 - 2021 bedeutet der Besuch des neu eingeführten Religionsunterrichtes ab dem Schuljahr 2021/22 für Jugendliche einen zusätzlichen Zeitaufwand. Schülerinnen und Schüler ohne Religionsunter-

richt besuchen jetzt nicht mehr das Fach Ethik parallel zum Religionsunterricht bzw. ERG-Schule parallel zu ERG-Kirchen, sondern haben frei. Dies liegt darin begründet, dass die kirchlich schulische Bildung seit diesem Schuljahr nicht mehr Teil des Fachbereiches NMU (Natur, Mensch, Umwelt) resp. NMG (Natur, Mensch, Gesellschaft) ist, wie das bisher im Kanton St. Gallen der Fall war.

Um den Gesamtaufwand für die Jugendlichen nicht zu stark anwachsen zu lassen, sieht die Übergangsordnung deshalb eine Reduktion des in den Kirchgemeinden gültigen Besuchsminimums bei den Erlebnisprogrammen vor. Es können demnach neu für die zwei Jahre zwischen 15 und 25 Programmstunden als Besuchsminimum angesetzt werden. Selbstverständlich sind die Jugendlichen eingeladen, mehr zu besuchen, und die Kirchgemeinden können auch mehr anbieten.

#### **Artikel 4: Regelungen zum Normalpensum der Pfarrpersonen (Art. 125 KO; Art. 8 GE 52-20)**

Bis zum Schuljahr 2024/25 können Pfarrpersonen mit anderen Schwerpunkten als der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt werden, sofern dadurch kirchliche Fachlehrpersonen, die aufgrund des Wegfalls von ERG-Kirchen Unterrichtsaufträge verloren haben, diese Lektionen übernehmen können, unter Berücksichtigung der entsprechenden Wählbarkeit.

Das Reglement über den Finanzausgleich sieht für eine solche Übernahme bei einer 100%-Anstellung der Pfarrperson einen maximalen Abzug von 14 Pastorationspunkten vor. Der in der Übergangsordnung vorgeschlagene Verzicht auf diesen Abzug bezieht sich auf die in der Vorlage an die Synode zum Finanzausgleich vorgeschlagenen Möglichkeit: „Im Einverständnis zwischen Kirchenvorsteherschaft und Pfarrperson können, entsprechend den Fähigkeiten der Pfarrperson, andere Schwerpunkte im Bereich der geistlichen Begleitung festgelegt werden.“

Zudem gilt es zu beachten: In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 Kirchenordnung erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.

In diesem Zusammenhang erneuert der Kirchenrat seine Empfehlung zur Anstellung von Fachlehrpersonen in den Kirchgemeinden vom Januar 2021:

Die Fachlehrpersonen Religion sind theologisch und pädagogisch (methodisch-didaktisch) qualifizierte Mitarbeitende. Sie sind dafür ausgebildet, Kernanliegen der Kirche im Bildungsbereich (wie biblische Erzählungen, Feste des Kirchenjahrs, Elemente der Glaubenspraxis) altersgerecht und lebensnah zu vermitteln. Diese Tätigkeit ist für die Kirche von zentraler Bedeutung. Deshalb gilt es, den Fachlehrpersonen zu ermöglichen, ihre Kompetenz in Tätigkeitsfeldern in der Kirchgemeinde in bestmöglicher Weise einzubringen. Dafür

braucht es auf beiden Seiten eine gewisse Flexibilität sowie sicherlich eine Anpassungs- und Übergangszeit.

Der Kirchenrat empfiehlt daher, Fachlehrpersonen eine Anstellung in der Kirchengemeinde zu ermöglichen (beispielsweise Lagerarbeit, Projekte mit Kindern und/oder Jugendlichen, Konzeptentwicklung). Wie schon bisher in GE 53-31 festgehalten, entspricht dabei eine Jahreswochenlektion 60 Arbeitsstunden. Während der Übergangszeit bleibt die bisherige Lohneinstufung (gemäss Tabelle der Mindestlöhne für Religionslehrpersonen, GE 53-36) bestehen, wenn die Fachlehrpersonen Religion im entsprechenden Umfang Aufgaben im Bereich Lernort Kirche übernehmen. Der Muster Lehrauftrag GE 53-31 soll in den Kirchengemeinden Anwendung finden. Er wurde den neuen Gegebenheiten angepasst.

### **Artikel 5: Geltungszeitraum**

Der Geltungszeitraum dieser Übergangsordnung wird bis zum geplanten Inkrafttreten der überarbeiteten Revision der Kirchenordnung im August 2025 befristet. Die im Rückweisungsantrag der Sommersynode 2021 geforderte Diskussion grundlegender Fragen (unter Einbezug einer Aussprachesynode) und die Erarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes dauern sicher bis zum Frühjahr 2023. Das anschliessende «ordentliche» Verfahren mit Vernehmlassung und zwei Lesungen in der Synode kann dann frühestens mit der Wintersynode 2024 abgeschlossen werden. Theoretisch wären auch Lesungen in der Wintersynode 2023 und der Sommersynode 2024 denkbar. Dies würde aber für das Inkrafttreten auf das Schuljahr 2025/26 keinen Unterschied machen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgenden **A n t r a g**:

**Aufgrund des Wegfalls des Faches ERG-Kirchen sei die Übergangsordnung ab 1. August 2022 zur Kirchenordnung (GE 11-20) und zum Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20) zu genehmigen.**

25. Oktober 2021

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Aufgrund des Auftrags der Synode vom 28. Juni 2021 hat der Kirchenrat eine Übergangsordnung erstellt, welche durch die Synode zu genehmigen ist.

Die Synode hat an ihrer Session vom 6. Dezember 2021 (SAB 2021/2) von der Botschaft des Kirchenrates zur

**Übergangsordnung ab 1. August 2022 zur Kirchenordnung (GE 11-20) und zum Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20) aufgrund des Wegfalls des Faches ERG-Kirchen**

Kenntnis genommen und

erlässt folgende

**Übergangsordnung zur Kirchenordnung (GE 11-20) und zum Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20)**

**A. Geltungsbereich**

**Artikel 1**

Diese Übergangsordnung bezieht sich auf die durch den Wegfall des Faches ERG-Kirchen betroffenen Artikel der Kirchenordnung (Art. 64, 64<sup>bis</sup>, 66, 67, 68, 72<sup>ter</sup>, 77, 78, 104 und 125), sowie auf Regelungen aus dem Reglement über den Finanzausgleich (Art. 8).

**B. Gegenstand**

**Artikel 2 Zu Art. 64, 64<sup>bis</sup>, 66, 67, 68 und 104 der Kirchenordnung**

Das Fach ERG-Kirchen wird nicht mehr erteilt. Ab Sommer 2021 werden von der 2. - 6. Klasse 1 - 2 Lektionen RU erteilt, in der ersten Klasse und in allen Klassenstufen der Oberstufe 1 Wochenlektion. Der Religionsunterricht kann konfessionell oder ökumenisch angeboten werden.

### **Artikel 3 Zu Art. 72<sup>ter</sup> und 77 der Kirchenordnung**

Der Besuch des Religionsunterrichtes (konfessionell oder ökumenisch) in den beiden ersten Jahren des 3. Zyklus (1. - 2. Oberstufe) ist für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht verbindlich.

Wo die Durchführung von Religionsunterricht an der Schule organisatorisch nicht möglich ist, muss ein Ersatz im gleichen zeitlichen und inhaltlichen Umfang angeboten und besucht werden.

Das Besuchsminimum für die Erlebnisprogramme beträgt zwischen 15 und 25 Programmstunden (entsprechend 20 bis 35 Lektionen zu 45 Minuten).

Der Besuch des Religionsunterrichtes in der 3. Oberstufe kann an den Konfirmandenunterricht angerechnet werden.

### **Artikel 4 Zu Art. 125 der Kirchenordnung; Art. 8 des GE 52-20**

In Gemeinden, welche Gelder aus dem Finanzausgleich A beziehen, können Pfarrpersonen mit anderen Schwerpunkten als der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt werden, sofern dadurch kirchliche Fachlehrpersonen, die aufgrund des Wegfalls von ERG-Kirchen Unterrichtsaufträge verloren haben, diese Lektionen übernehmen können. Dies unter Berücksichtigung der entsprechenden Wählbarkeit.

Zudem erfolgt kein Abzug von Pastorationspunkten, wenn die Pfarrpersonen keinen Religionsunterricht erteilen, sofern dieser Unterricht von kirchlichen Fachlehrpersonen erteilt wird und dadurch der Wegfall von ERG-Kirchen-Lektionen für Fachlehrpersonen kompensiert werden kann, oder wenn Lektionen aufgrund geringer Anmeldezahlen ganz wegfallen. Zudem muss nachgewiesen werden, welche anderen Aufgaben Pfarrpersonen für die wegfallenden Lektionen übernehmen. Auf Lektionen im Konfirmandenunterricht ist diese Regelung nicht anwendbar.

## **C. Geltungsdauer**

### **Artikel 5**

Diese Übergangsordnung tritt ab 1. August 2022 in Kraft. Ihre Gültigkeit endet am 31. Juli 2025.

6. Dezember 2021

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Marcel Wildi, Pfr.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

**Botschaft und Antrag  
gemäss Artikel 17 des Geschäftsreglements der Synode  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Schaffung einer vorberatenden Kommission  
zur Zukunft der St. Galler Kirche**

Sehr geehrte Synodale

*«Wir sind Gegenwart und Zukunft verpflichtet. Als Teil der weltweiten Kirche packen wir Veränderungen offen, mutig und neugierig an.»*

Diese Worte leiten das Thema Erneuerung in der Vision St. Galler Kirche 2025 ein, welche die Synode an der Wintersession vom 4. Dezember 2017 verabschiedet hat. Sie konkretisiert den Willen zu erneuernden Veränderungen mit folgenden Leitzielen:

*«Wir sind offen für geistliche Aufbrüche zur Erneuerung der Kirche. Sie werden sichtbar in erneuerten Formen, Strukturen und Abläufen. Die Kantonalkirche*

- *sucht und diskutiert neue Formen der Mitgliedschaft und neue Ausdrucksformen kirchlichen Lebens.*
- *unterstützt Kirchgemeinden in Reformprozessen.»*

Mit guten Gründen hat die Synode ambitionierte Erneuerungsziele gesetzt. Die Gesellschaft und deren Umfeld haben sich in den letzten Jahrzehnten rasant verändert und werden dies mit zunehmender Geschwindigkeit weiter tun. Dies hat Auswirkungen auf das Zusammenleben grundsätzlich und konkret auch auf das Gemeindeleben unserer christlichen Kirchen. Zudem ist bereits spürbar, dass kirchliche Berufe mit grossen Nachwuchsproblemen kämpfen. Die Auswirkungen dieser Entwicklung zwingen uns, uns grundsätzliche Gedanken zur künftigen Gestaltung der St. Galler Kirche und deren Kirchgemeinden zu machen.

Unsere Kirchenverfassung und ein Grossteil der Kirchenordnung basieren auf einem historischen Gemeindeverständnis. Die Notwendigkeit einer Revision der Kirchenverfassung und nachgelagerter Gesetze und Reglemente scheint nicht akut. Da deren Umsetzung jedoch länger dauern wird, ist sie frühzeitig anzugehen. Bevor jedoch eine Re-Vision angepackt werden kann, braucht es eine Vision, wie Kirche künftig sein könnte. Erst aufgrund

dieser Erkenntnisse können die gesetzlichen Grundlagen so angepasst werden, dass genug Spielraum für die Umsetzung dieser Vision besteht.

Diskussionen, wie Kirche in 20 oder 30 Jahren aussehen könnte, müssen breit geführt werden. Dafür braucht es mehr als eine Aussprachesynode, welche zeitlich und vom Teilnehmerkreis her beschränkt ist. Nur mit einer partizipativen und offenen Vorgehensweise werden Resultate erreicht, die von den Kirchenvorsteherschaften, den angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden sowie den Mitgliedern der Kirchgemeinden mitgetragen werden.

Die Umsetzung eines solchen Prozesses braucht ein Steuerungsgremium, welches das Thema voranbringt. Dieses Gremium soll sich aus Synodalen zusammensetzen und mit einer Vertretung aus dem Kirchenrat, aus verschiedenen Berufsgruppen und mit externen Fachpersonen in beratender Funktion ergänzt werden.

Anhand der entstandenen Visionen einer künftigen Kirche sollen die Verfassung und nachgelagerte Gesetzestexte überprüft und – soweit notwendig – der Synode Revisionsanträge gestellt werden. Die Arbeitsweise der Kommission ist durch Artikel 80 bis 83 des Geschäftsreglements der Synode definiert.

Auf dieser Grundlage stellen die unterzeichnenden Synodalen den folgenden

### **A n t r a g:**

**Gemäss Art. 17 des Geschäftsreglements setzt die Synode eine Kommission «Zukunft St. Galler Kirche» ein. Diese hat den Auftrag, die mit der Vision 2025 angestrebte Erneuerung der St. Galler Kirche voranzubringen. Die Kommission besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern und erstattet der Synode regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Das Büro der Synode wird beauftragt, die Kommissionsmitglieder zu bestimmen.**

Rapperswil / St. Gallen  
1. Oktober / 2. Oktober 2021

Erstunterzeichnende  
*Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona*  
*Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West*  
*Boris Züst, Berneck-Au-Heerbrugg*

Mitunterzeichnende  
*Markus Anker, Tablat-St. Gallen*  
*Christoph Casty, Wil*  
*Jennifer Deuel, St. Gallen C*  
*Esther Grässli, Grabs-Gams*  
*Philipp Kamm, Ebnat-Kappel*

Mitunterzeichnende  
*Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs*  
*Renato Tolfo, Rebstein-Marbach*  
*Markus Unholz, St. Gallen C*  
*Käthi Witschi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern*  
*Daniela Zillig, Flawil*

# PROTOKOLL

## der Synodaltagung

vom 28. Juni 2021 in der Kirche St. Laurenzen in St. Gallen

Aufgrund der Einschränkungen der Corona-Pandemie hält Synodalpredigerin Pfrn. Susanne Hug-Maag, Uznach, vor Aufnahme der Verhandlungen, mit Beginn um 08.45 Uhr, die «fussballerisch» einleitende Besinnung anstelle eines Gottesdienstes mit Predigt. Sie setzt sich mit der Zukunft der Kirche und der Menschen auseinander. Es stehen viele wichtige Themen an, für welche genügend Zeit eingesetzt werden muss, um die nötigen Gespräche zu führen.

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Stiftung Feriengestaltung für Kinder Schweiz. Diese Stiftung ermöglicht Ferien für Kinder aus Familien mit knappem Budget, aus Einelternfamilien, aus Kinderheimen, aus Pflegefamilien sowie für Kinder mit Aufmerksamkeits-Defizit Syndrom (POS/ADS); sie ergibt CHF 1'030.55.

### 1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident Pfr. Marcel Wildi, Buchs, eröffnet die Sommersession. Er dankt Synodalpredigerin Pfrn. Susanne Hug-Maag für ihre Einstimmung und begrüsst die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates sowie die Vertreter der Medien. Einen Dank richtet er auch an den ersten Sekretär und alle weiteren Personen, die an der Vorbereitung der Synode beteiligt waren.

Synodalpräsident Pfr. Wildi macht darauf aufmerksam, dass die Verhandlungen erst für eine Mittagspause unterbrochen werden und bittet alle Synodalen auf dem Spesenzettel oben rechts ihre Sitzplatznummer für ein allfälliges Contact Tracing zu notieren.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

Für einen geordneten Ablauf der Verhandlungen erinnert er an die Regelungen im Geschäftsreglement.

## **2. Namensaufruf**

Der Namensaufruf ergibt am Vormittag die Anwesenheit von 141 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 71. Entschuldigt haben sich Johannes Hedinger, Jrene Köppel und Pfr. Markus Unholz, alle St. Gallen C; Rosmarie Breitenmoser, Jasmin Gasner und Pfrn. Regula Hermann, alle Straubenzell St. Gallen West; Bruno Gemperle, Tablat-St. Gallen; Petra Friedli, Goldach; Erika Haltiner und Fredi Weber, beide Gossau; Ursula Lauper, Gaiserwald; Cristina Knellwolf, Thal-Lutzenberg; Thomas Müller, Rheineck; Pfr. Sven Hopisch, St. Margrethen; Helen Bernhard, Berneck-Au-Heerbrugg; Patrick Weder und Thomas Widmer, beide Diepoldsau-Widnau-Kriessern; Pfr. Renato Tolfo, Rebstein-Marbach; Petra Erben, Eichberg-Oberriet; Andrea Beck, Christopher Garn und Pfr. Rolf Kühni, alle Sargans-Mels-Vilters-Wangs; Walter Bürki, Uznach und Umgebung; Katja Jud, Rapperswil-Jona; Silvan Holenweg, Wildhaus-Alt St. Johann; Sibylle Brunner, Unteres Neckertal; Pfr. Christoph Baumann, Hansruedi Bösch, Monika Diethelm und Esther Eugster, alle Niederuzwil; Barbara Künzler Huber und Daniela Zillig-Klaus, beide Flawil, sowie Pfr. Christoph Casty und Pfr. Kurt Witzig, beide Wil. Unentschuldigt abwesend ist Pfr. Klaus Stahlberger, Straubenzell St. Gallen West. Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Um 09.15 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 141 Synodalen.

## **3. Bericht über den Stand der Synode**

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig vier Sitze vakant, je einer in Tablat-St. Gallen, Rheineck, Buchs und Niederuzwil. Seit der letzten Session wurde ein Synodaler neu gewählt.

Zurzeit gehören 87 Frauen und 89 Männer der Synode an; 33 Theologinnen und Theologen haben Einsitz. Das älteste Mitglied ist 80 Jahre jung und die zwei jüngsten sind 20 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei 50 Jahren, also einem halben Jahrhundert. Damit fällt der durchschnittliche Geburtstag der 176 Parlamentsangehörigen auf den 4. Juli 1971. 125 Synodale stehen im Alter 50plus und darunter sind 51 Synodale. Unter 30 Jahre alt sind 7 Synodale.

#### 4. Inpflichtnahme neuer Synodaler

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft den Neugewählten Joel Küng, Altstätten, auf und nimmt ihn in Pflicht.

#### 5. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2020

Synodalpräsident Pfr. Marcel Wildi ermutigt die Synodalen, die Chance zu nutzen und Fragen zum Amtsbericht zu stellen. Zudem weist er darauf hin, dass sich auf der Seite 53 ein Übertragungsfehler bei den Ein- und Austritten der Kirchgemeinde Grabs-Gams eingeschlichen hat. Die publizierten 40 Eintritte sind leider Austritte. Somit sind im Jahr 2020 99 Personen in die Evangelische Kirche eingetreten und 1'779 Personen aus unserer Kirche ausgetreten. Ferner sind die Jahrezahlen auf der Seite 54 bei den Rubriken «Steuerfuss» und «Bevölkerungsstand» falsch. Richtig ist von links nach rechts: 2020, 2021, 2010 (Volkszählung) und 2020.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Amtsbericht wird kapitelweise durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Der Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2020 wird **einstimmig entgegengenommen**.

Synodalpräsident Marcel Wildi dankt dem Kirchenrat und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit. Dies wird mit Applaus quittiert.

#### 6. Jahresrechnungen 2020

##### A) Zentralkasse und Fonds

Kirchenrat Heiner Graf, Buchs, erläutert Botschaft und Anträge sowie den Rechnungsabschluss 2020 (Vorschlag Zentralkasse CHF 456'793.67; Rückschlag Fondsrechnungen CHF 43'177.46; Vorschlag Finanzausgleichsfonds CHF 2'456'909.82). Insgesamt ist die Rechnung 2020 der Zentralkasse besser ausgefallen als erwartet. Grund dafür sind höhere Steuereingänge sowie kleinere Ausgaben als budgetiert. Auf der Ausgabenseite wird die Kostendisziplin nach wie vor hochgehalten. Wegen Covid-19 wurden viele Veranstaltungen abgesagt, was zu Minderausgaben führte. Beim Finanzausgleich konnte ein erfreuliches Resultat erzielt werden. Dieses ist auf die Budgetdisziplin in den Ausgleichsgemeinden, auf die hohe Zahlung des Kantons sowie auf die von der Synode und dem Kirchenrat

eingeleiteten Massnahmen zurückzuführen. Ab dem Jahr 2021 sind aufgrund der Unternehmenssteuerreform sowie der Folgen der Corona-Pandemie geringere Einnahmen seitens des Kantons für den Finanzausgleichsfonds zu erwarten. Der Fonds weist einen Saldo von 28.8 Mio. Franken aus und übersteigt damit den reglementarischen Mindestsaldo. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Finanzen der Zentralkasse weiterhin sehr stabil sind. Kirchenrat Heiner Graf bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Jahresrechnung 2020 der Kantonalkirche wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung, Beiträgen und Bilanz durchgegangen.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2020 der Kantonalkirche zu genehmigen. Zu ihrer Empfehlung sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung werden die Anträge 1 und 2 des Kirchenrates **einstimmig gutgeheissen** und Antrag 3 bei einer **Enthaltung genehmigt**:

1. **Die Rechnungen 2020 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von CHF 456'793.67, des Finanzausgleichsfonds mit einem Vorschlag von CHF 2'456'909.82 sowie der übrigen Fonds mit einem Rückschlag von CHF 43'177.46 seien zu genehmigen.**

2. **Die Ergebnisse (+ Vorschlag, - Rückschlag) der Fondsrechnungen seien in den betreffenden Fonds zu verbuchen, nämlich**

Finanzausgleichsfonds	+ CHF	2'456'909.82
Stipendienfonds	- CHF	7'412.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	+ CHF	71'074.58
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	+ CHF	70'622.35
Erwachsenenbildungsfonds	+ CHF	61'763.21
Erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	3'688.00
Pfarrpersonen-Hilfskasse	+ CHF	8'738.00
Thea Tanner-Züst Fonds	- CHF	25'752.00
Wartensee Fonds	- CHF	218'523.60

3. **Vom Vorschlag der Zentralkasse seien CHF 151'819.80 der Wertschwankungsreserve zuzuweisen und CHF 304'973.87 dem Eigenkapital gutzuschreiben.**

B) Kirchenbote

Jürg Steinmann, Walenstadt, Präsident der Kirchenbote-Kommission, berichtet, dass sich 90 Personen zur Umfrage betreffend allfälliger neuer Namensgebung des Kirchenboten

geäussert haben. Davon plädieren 60 Umfrageteilnehmende für eine Namensänderung. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Jahresrechnung 2020 des Kirchenboten wird ohne Wortmeldungen durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2020 der Kirchenbote-Kommission zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Kirchenbote-Kommission **einstimmig genehmigt**:

**Die Jahresrechnung 2020 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Vorschlag von CHF 39'113.87 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.**

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Heiner Graf, Zentralkassier Herbert Weber, Lohnbuchhalterin Brigitte Burri, der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Präsidenten Jürg Steinmann und den weiteren Organen des Kirchenboten für die geleistete Arbeit.

## **7. Aufstockung um 20 Stellenprozent der Arbeitsstelle für Kommunikation und Medien ab 1. Januar 2022**

Kirchenrätin Dr. Antje Ziegler, St. Gallen, erläutert Botschaft und Anträge. Der kommunikative Bedarf von Institutionen steigt allerorten. Dem kann sich die St. Galler Kirche nicht entziehen. Sie hat die Aufgabe, sich in der Kommunikation zu engagieren. Und zwar sowohl für sich als Kantonalkirche selbst, als auch zugunsten der Kirchgemeinden. Immer mehr wird gewünscht, Arbeitszeit und -kapazität von der Arbeitsstelle Kommunikation direkt den Kirchgemeinden zur Verfügung zu stellen, besonders als Beraterin und Coach insbesondere in den Gebieten Neue Medien, digitale Kommunikation, Multimedia und Ähnliches. Auch um Hilfe für die Erstellung eines Kommunikationskonzeptes wird gebeten. Der Bedarf im Bereich Web, Social Media, Multimedia wird immer ressourcenintensiver. Was sich gerade auch in der Corona-Zeit besonders stark entwickelt hat, ist der derzeitige Trend des bewegten Bildes (z.B. Streaming oder Videos). Das alles ist arbeitsintensiv. Im Moment ist die Arbeitsstelle gut aufgestellt in den Bereichen Text- und Medienarbeit, Krisenkommunikation, Strategie oder Bild (Fotografie). Ziel der beantragten Stellenaufstockung ist es, die Kompetenzen auf der Arbeitsstelle zu erweitern. Davon sollen insbesondere die Kirchgemeinden profitieren. Denn immer wieder erreichen die Arbeitsstelle Anfra-

gen zu Themen, in denen die Arbeitsstelle über wenig Know-how verfügt, etwa im Bereich der Gestaltung (z.B. Website, Flyer, CD) oder der Technik (Video, Livestreaming). Darum sollen mehr Stellenprozente auch mehr Vielfalt bedeuten. Es soll nicht ein «allwissender Feldmitarbeiter» in die Gemeinden geschickt werden, sondern je nach Fragestellung die geeignete Fachperson. Kirchenrätin Dr. Antje Ziegler bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird der Antrag des Kirchenrates mit 134 Ja-Stimmen, bei vier Nein-Stimmen und drei Enthaltungen, **gutgeheissen**:

**Der Aufstockung der Arbeitsstelle Kommunikation und Medien ab 1. Januar 2022 um 20 Stellenprozente auf neu insgesamt 150% sei zuzustimmen.**

#### **8. Validierung der Übergangsregelungen vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 bezüglich Kirchenordnung und Reglement für den Finanzausgleich**

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, weist auf die Änderungen der Spielregeln der Regierung zum Wahlfach ERG-Kirchen (Ethik-Religion-Gemeinschaft) hin. Ihretwegen mussten auf 1. August 2021 unter Zeitdruck Übergangsregelungen im Sinne eines «Notgesetzes» ohne Lesungen im Parlament erarbeitet werden, so dass für die Kirchgemeinden auf Beginn des neuen Schuljahres eine Rechtssicherheit für das Schuljahr 2021/2022 besteht. Diese Vorlage verlangt nicht nach einer inhaltlichen Debatte, sondern es geht darum, ob validiert wird oder nicht validiert wird. Eine Nichtvalidierung würde bedeuten, dass keine Rechtssicherheit bestünde. Kirchenratspräsident Martin Schmidt warnt davor, dass sich die Synode von Übergangsregelungen zu Übergangsregelungen bewegt. Er bitte um Eintreten.

Eintreten wird beschlossen.

Katja Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, **beantragt Zurückweisung der Validierung des gesamten Traktandums 8 mit dem Auftrag an den Kirchenrat, übergangsrechtlich und schnellstens einen neuen Beschluss zu fällen. Der neue Beschluss des Kirchenrates zur Übergangsregelung soll bis auf Ziffer 1.3 Art. 77 unverändert bleiben. Für Ziffer 1.3 Art. 77 sei den Konsultationen der Synode zu folgen. Der Kirchenrat kann diesen neuen Beschluss unverzüglich in Kraft setzen. Er soll an der Wintersynode 2021 zur Validierung durch die Synode vorgelegt werden. Sie begründet dies damit, dass die im aktuellen Beschluss vorliegenden Formulierungen für Art. 77 der Kirchenordnung ganz neue Wege bei der Zulassung zum Konfirmandenunterricht zulassen würden. Deshalb sollte angestrebt werden, dass hier eine neu formulierte**

Lösung für die Übergangsregelung gefunden wird, mit der die Kirchgemeinden gut agieren können. Eine Verunsicherung bei allen Beteiligten durch zu viel Neues, das ebenfalls nur temporär gültig sein würde, sollte vermieden werden. Sollte die Synode einem der vorliegenden Anträge auf Zurückweisung im folgenden Traktandum 9 nachkommen, müssten die Übergangsregelungen wahrscheinlich bis 1. August 2025 in Kraft bleiben. Deshalb lohnt es sich, diese für die ausführenden Organe so gut wie möglich anzupassen. Die Erlebnisprogramme, die kantonsweit gut eingeführt sind und von einer grossen Anzahl von zukünftigen Konfirmanden sehr geschätzt werden, werden als Zugangsvoraussetzung zum Konfirmandenunterricht im neuen Art. 77 noch nicht einmal mehr genannt. Es erscheint nicht sinnvoll, in einer Übergangsphase auf der einen Seite das Bewährte - die Erlebnisprogramme - zu schwächen, respektive sie in die Bedeutungslosigkeit zu schicken und auf der anderen Seite dem Neuen - dem Wahlfach Religion - dagegen ein so grosses Gewicht zu geben. Wahlfach heisst, es muss für jedes neue Schuljahr von den Schülerinnen und Schülern erneut gewählt werden - ob das so stattfinden wird, ist aus heutiger Sicht eine Unbekannte, die noch niemand wirklich einschätzen kann. In einer Übergangsphase sollte dichter an den aktuell praktizierten Regelungen (Art. 77) agiert werden können, damit nicht noch mehr Unsicherheit bei allen Beteiligten aufkommt. Nur die ausführenden Organe der Kirchgemeinden vor Ort können die Gegebenheiten, sowohl die der Jugendlichen als auch die an ihren Schulen, genauer einschätzen und sollten deshalb auch freier in der Gestaltung sein. Wenn sich verschiedene Kirchgemeinden für unterschiedliche Formen der Anrechnung des Religionsunterrichts an die Erlebnisprogramme entscheiden, könnten daraus über den Zeitraum der Übergangsregelung genauere Erkenntnisse gezogen werden, die für eine endgültige Formulierung in der neuen Kirchenordnung sicherlich hilfreich sein könnten. Katja Roelli spricht sich für folgende Regelung aus: 1) In den Konfirmandenunterricht aufgenommen wird, wer vorher im 3. Zyklus zwei Jahre (1. und 2. Oberstufe) Religionsunterricht (konfessionell oder ökumenisch) besucht sowie an Erlebnisprogrammen auf der Oberstufe mindestens im Umfang des geforderten Besuchsminimums teilgenommen hat. 2) Der Besuch des Religionsunterrichts in der 1 und 2. Oberstufe kann zur Hälfte bei den Erlebnisprogrammen angerechnet und in der 3. Oberstufe an den Konfirmandenunterricht angerechnet werden. Die Entscheidung, ob und wie diese Anrechnung während der Übergangszeit erfolgt, obliegt den Kirchgemeinden.

Für Pfr. Oliver Gegenbach, Unteres Neckertal, ist unklar, ob der Religionsunterricht in der 3. Oberstufe an den Konfirmandenunterricht angerechnet werden kann. Er wünscht eine Erklärung.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt klärt auf, dass diese Regelung bereits im Lehrplan 97 vorgesehen war. Eine Teilanrechnung war damals schon möglich und ist es auch heute wieder. Die Übergangsregelungen wurden den Kirchgemeinden im Januar 2021 kommuniziert und sind dort vor Ort angekommen.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In einer ersten Abstimmung wird über den **Antrag Roelli abgestimmt: Zurückweisung der Validierung des gesamten Traktandums 8 mit dem Auftrag an den Kirchenrat,**

**übergangsrechtlich und schnellstens einen neuen Beschluss zu fällen. Der neue Beschluss des Kirchenrates zu den Übergangsregelungen soll bis auf Ziffer 1.3. Art. 77 unverändert bleiben. Für Ziffer 1.3 Art. 77 sei den Konsultationen der Synode zu folgen. Der Kirchenrat kann diesen neuen Beschluss unverzüglich in Kraft setzen. Er soll an der Wintersynode 2021 zur Validierung durch die Synode vorgelegt werden.**

In der Abstimmung wird der Antrag Roelli mit 41 Ja-Stimmen, 72 Nein-Stimmen und bei 23 Enthaltungen **abgelehnt**.

In der Abstimmung wird der Antrag des Kirchenrates mit 84 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und bei 28 Enthaltungen **gutgeheissen**:

**Die Übergangsregelungen vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 bezüglich der Kirchenordnung und des Reglements für den Finanzausgleich seien zu validieren.**

## **9. Revision des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde» und Änderungen weiterer Artikel in der Kirchenordnung, 1. Lesung**

Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Hemberg, erläutert Botschaft und Anträge. Das Psalmwort: «Du stellst meine Füsse auf weiten Raum» (Ps 31,19) passt sehr gut zu der zu besprechenden Vorlage. Bodenständig muss ein solches Gesetz sein. Gleichzeitig aber sollte der weite Raum nicht ausser Acht gelassen werden, der durch Gesetze ermöglicht werden soll. Der heutige Schritt gründet in einem längeren Weg. Alle Kirchgemeinden wurden zur Teilnahme an der «Konfstudie» eingeladen. Die Ergebnisse wurden allen Interessierten zugänglich gemacht. Vor etwa 5 Jahren setzte der Kirchenrat eine «Arbeitsgruppe Konfirmation» ein, welche breit abgestützt war, um Fragestellungen im Bereich junger Menschen zu ergründen und der Synode Vorschläge für die nächsten Schritte machen zu können. Bald wurde klar, dass die Aufgaben weiter gefasst werden müssen, und es wurde dafür eine dreijährige Projektstelle bis Ende Dezember 2021 geschaffen. Der Kirchenrat hat einen Leitfaden erarbeitet, welcher den Kirchgemeinden vor Jahresfrist zur Vernehmlassung vorgelegt wurde und grossmehrheitlich Zuspruch erhielt. Die Auswertung zeigte einmal mehr, dass die Vorstellungen teilweise weit auseinander liegen, wohin der Weg kirchlicher Arbeit mit jungen Menschen gehen soll. Der Projektplan konnte nicht so zu Ende geführt werden, wie das vorgesehen und gewünscht war. Der Entscheid der St. Galler Regierung im November 2020, dass es ab kommendem Schuljahr kein ERG-Kirchen mehr geben wird, verlangte zeitnahe Entscheidungen von Seiten des Kirchenrates. Wie in der Wintersynode 2020 angekündigt, wurde den Kirchgemeinden die Möglichkeit zur Mitwirkung (mittels dreier Videokonferenzen - etwas anderes war aufgrund der epidemiologischen Lage nicht möglich) gegeben. Verschiedene Möglichkeiten, um auf die neue Situation zu reagieren, wurden ausführlich diskutiert. Eine Möglichkeit war, einen Gang zuzulegen, um die Zeit des Übergangs zugunsten von Planungssicherheit möglichst kurz zu halten und in

der Sommersynode 2021 eine Vorlage präsentieren zu können. Dies war infolge der Fristigkeiten nur mit dem Verzicht auf eine Vernehmlassung des Gesetzestextes möglich. Die andere wäre gewesen, die gewohnten zeitintensiven Schritte zu machen (inklusive nachgeholter Aussprachesynode, Tagungen, Vernehmlassung etc.) und weit längere Übergangsfristen in Kauf zu nehmen. Den idealen Weg gab es also leider nicht mehr. Der Kirchenrat hat sich für die rasche Variante entschieden. Die Synode sollte möglichst bald die Möglichkeit haben, den weiteren Fortgang zu gestalten. Zudem erinnert Kirchenrätin Damaschke-Bösch daran, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidungsfindung im Dezember 2020 und Januar 2021 nicht absehbar war, wann wieder grössere Veranstaltungen hätten durchgeführt werden können. Drei inhaltliche Hauptgründe für diesen Entscheid erläutert sie: 1) Der Kirchenrat musste nicht bei Null anfangen, da die Resultate der Arbeitsgruppe und der «Konfstudie» vorlagen und der zum Lernort Kirche erarbeitete Leitfaden bereits in der Vernehmlassung war sowie ausgewertet wurde. Die Bandbreite an Haltungen zu verschiedenen Fragen im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» waren bekannt und eine grosse Mehrheit war sich einig. Auch grundlegende Fragen zum Verständnis der Konfirmation schienen dem Kirchenrat daher im Grundsatz geklärt. 2) Die Übergangsregelungen basieren auf den jetzigen Bestimmungen in der Kirchenordnung und sind eine Notlösung. Der Kirchenrat gewichtet das Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien stark. Junge Menschen sind ihm wichtig und daher muss zügig gewirkt werden, dass die jungen Menschen bald wieder Klarheit haben. Auch für Mitarbeitende in den Kirchgemeinden trägt der Kirchenrat eine Verantwortung. Insbesondere für Mitarbeitende bei den Erlebnisprogrammen und im kirchlich-schulischen Unterricht ist eine lange Übergangszeit schwierig zu gestalten und mit grosser Unsicherheit verbunden. Diese Personen müssen sich darauf verlassen können, dass sie mit ihrem Berufsbild eine Zukunft in unserer Kirche haben. 3) Die Wiedereinführung von Religionsunterricht stellt eine grosse Chance dar. Die Bindung an den Lehrplan Volksschule fällt weg. Die Kirche kann eigene Ziele und Kompetenzen benennen. Der Religionsunterricht gibt in seiner Unabhängigkeit die Möglichkeit, im Bereich der Schule Räume zu öffnen für Fragen, welche junge Menschen umtreiben und für die im sonstigen Schulalltag nicht immer Raum und Zeit bleibt.

Das vorliegende Papier ist daher als Fortschreibung des Prozesses zu verstehen, in welchem sich die St. Galler Kirche seit über zehn Jahren befindet. Im Moment geht es um die Konsolidierung, ja um einen Zwischenhalt. Es muss ein Schritt nach dem anderen gemacht werden. Dem Kirchenrat ist bewusst, dass breite Diskussionen anstehen und weitere Schritte notwendig werden, welche nicht allein den Bereich der jungen Menschen betreffen. Im Konzept wurden bekannte Elemente wie Erlebnisprogramme, Religionsunterricht und die weitere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien gebündelt und bereits bestehende Dokumente und Entscheide (wie z.B. der Konfirmationstermin, der ein Synodebeschluss von 1993 ist), in der Kirchenordnung zusammengeführt. Ziel war es, ein Gesamtbild zu erstellen. Der Kirchenrat war immer der Ansicht, dass religiöse Bildung zwingend zu einem solchen Gesamtbild gehört und die Kirchgemeinden innerhalb der Schule über den ganzen Kanton gesehen immer noch gute Bedingungen vorfinden. Es geht heute um die Kirchenordnung, die einen kantonal einheitlichen Rahmen geben soll mit vielen Gestaltungsräumen für die Kirchgemeinden in der konkreten Umsetzung. Der Be-

reich der Vor- und der Primarschulzeit soll ebenfalls im Gesamtkonzept abgebildet werden. Die Kirchenordnung soll so weit verschlankt werden, dass der Bereich der jungen Menschen sich in das Gesamtbild einfügt. Und sie soll es möglich machen, junge Menschen auf ihrem Weg zur religiösen Mündigkeit zu begleiten und dabei für alle Beteiligten die Rahmenbedingungen klären.

Der Entwurf der Richtlinien ist jedoch ein anderes Thema. Dieser ist auch als solcher zu verstehen. Aus Transparenzgründen hat der Kirchenrat diesen Entwurf bereits beigelegt. Der Kirchenrat sieht vor, diese Richtlinien den Entscheiden der Synode anzupassen und anschliessend in die Vernehmlassung bei den Kirchgemeinden zu geben. Es ist gut möglich, dass dann Punkte aus den Richtlinien für die zweite Lesung in die Kirchenordnung eingebracht werden. Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch bittet um Eintreten.

Pfrn. Trix Gretler, Mittleres Toggenburg, hält fest, dass der Kirchenrat in der Verantwortung ist, zum Abschluss der dreijährigen Projektstelle «Lernort Kirche» (mit Vernehmlassung des Leitfadens «Lernort Kirche») und der neuen Situation aufgrund des Wegfalls von ERG-Kirchen den Kirchgemeinden Rechts- und Planungssicherheit zu geben. Diese, im Eiltempo, geleistete Arbeit der verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Haus zur Perle und den Mitgliedern des Kirchenrates gilt es in jedem Fall zu würdigen und zu verdanken. Auch wenn es aus verschiedenen Gründen da und dort Anpassungen braucht, ist es im Grossen und Ganzen gesehen eine Vorlage, die auf Bestehendem aufbaut, eine angestossene Entwicklung weiterverfolgt, eine ganzheitlichere Sicht bietet und damit wohl mehr oder minder mehrheitsfähig ist. Es fehlt ihr, wie sie Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch an der Wintersynode 2020 verstanden hat, «dass den Kirchgemeinden die Möglichkeit gegeben wird, ihre Stimme in den laufenden Prozess einzubringen». Aber auch die Chance grundsätzlich über «Junge Menschen in der Kirche» nachzudenken. Aufgrund des Zeitdrucks und des Hinweises auf die Vernehmlassung zum Leitfaden Lernort Kirche wurde auf eine Vernehmlassung dieses «Gesetzesentwurfs Junge Menschen in der Kirche» verzichtet. Dies erachtet sie angesichts der «Wichtigkeit und Richtungsweisung» als der Sache unangemessen. Bereits bei der Einführung von ERG-Kirchen vor weniger als fünf Jahren an der Wintersynode 2016 wurde mit Verweis auf den Zeitdruck keine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vernehmlassung des Leitfadens Lernort Kirche wurde unter anderen Vorzeichen, nämlich mit dem Bestand des Faches ERG-Kirchen durchgeführt, und ersetzt die fehlende Vernehmlassung dieses Gesetzesentwurfs nicht. Mit den vorgeschlagenen Übergangsregelungen vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 hat der Kirchenrat seine oben genannten Aufgaben vorerst erfüllt. Eine Begrenzung der Übergangsfrist auf 31. Juli 2022 ist indes ein «hausgemachter» Zeitdruck, der der vorgeschlagenen Gesetzesänderung «IV. Lernende Gemeinde» sachlich nicht gerecht wird. Der Kirchenrat wird deshalb gebeten, eine Übergangsordnung zu erstellen, bis eine definitive Vorlage da ist, die breit diskutiert und abgestützt ist und, wie an der Wintersynode 2020 versprochen, auch eine Vernehmlassung erfahren hat. Sie empfiehlt zum jetzigen Zeitpunkt die «Rückweisung» des revidierten Abschnitts der Kirchenordnung «IV. Lernende Gemeinde und der Änderung weiterer Artikel in der Kirchenordnung» an den Kirchenrat mit dem Auftrag, Gefässe und Möglichkeiten für die Diskussion und Information zu grundlegenden Fragen

zu schaffen. Unter anderem zu folgenden Themenbereichen: Verständnis der Konfirmation, gesellschaftliche Voraussetzungen, unterschiedliche Gemeindesituationen, über Sinn und Unsinn von Abhängigkeiten respektive Verknüpfungen mit kath. Partnern oder der Schule (vor allem auf der Oberstufe) nachzudenken, Vor- und Nachteile von Obligatorien zu besprechen und wie in der 4. Vision beschrieben, Veränderungen offen, mutig und neugierig anzugehen. Sie würde sich für unsere St. Galler Kirche gerade im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» eine echte Vision und Innovation wünschen. Die Übergangszeit soll dementsprechend verlängert werden. Das Ergebnis nach dieser Übergangszeit ist offen. Vielleicht ist es nahe am jetzigen Entwurf, vielleicht bringt es aber visionäre Ansätze in unsere Kirche, die junge Menschen in der Kirche in eine Zukunft führen. Auf jeden Fall nimmt es viele Menschen in unserer Kirche mit auf einen Weg der Veränderung und macht aus Betroffenen Beteiligte. Sie **beantragt daher, das Geschäft an den Kirchenrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, Gefässe und Möglichkeiten für die Diskussion und Information zu grundlegenden Fragen zu schaffen. Ergebnisse einer Aussprachesyndode sollen berücksichtigt werden und ein überarbeiteter Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben werden. Für die notwendige Dauer dieser Neubearbeitung erstellt der Kirchenrat eine Übergangsordnung.**

Als Vertreterin der Synodalen von Diepoldsau-Widnau-Kriessern **beantragt** Katja Roelli die **Rückweisung des Antrags zur Revision des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde und Änderungen weiterer Artikel in der Kirchenordnung»**. Zudem **beantragt** sie, die **Einsetzung einer Kommission, die aus einer personell möglichst breit abgestützten, durchmischten Gruppe Synodaler und Nichtsynodaler zusammengesetzt werden soll. Sie soll sich mit allen Aspekten eines neuen Konzeptes zur Revision der Kirchenordnung auseinandersetzen. Das Büro der Synode wird beauftragt, diese Kommission zusammenzustellen, in Anwendung des Geschäftsreglements der Synode, Art. 15e und Art. 17 Absatz eins, drei und fünf. Die zu bildende Kommission erhält den Auftrag, den zurückgewiesenen Vorschlag des Kirchenrates zu überarbeiten, umzugestalten oder nach eigenem Ermessen eine eigene Vorlage auszuarbeiten. Die neue Vorlage soll an der Sommersynode 2024 zur 1. Lesung vorgelegt werden und ab 1. August 2025 in Kraft treten.** Zu diesem Antrag haben intensive Diskussionen innerhalb der eigenen Kirchgemeinde und über die Kirchgemeindegrenzen hinausgeführt. Die grosse Bandbreite von Aspekten des vorgelegten Konzeptvorschlages bringen sowohl gute als auch schwierige Punkte zum Vorschein. Positiv gewertet wird die ganzheitliche Sichtweise auf den jungen Menschen und der Wille zur Begleitung von der Taufe bis zur Konfirmation. Schwierig ist das allzu verbindliche Reglementieren von Angeboten, von Stunden, von Inhalten, von Voraussetzungen und Richtlinien. Hinter allen diesen Vorschriften sieht sie die Sorge, dass sich junge Menschen von der Kirche abwenden und wir als Kirche dem nichts entgegenzusetzen haben. Es mit nichts als einer Fülle von Vorschriften zu tun zu haben, erscheint ihr kontraproduktiv. Es ist nicht von Motivation die Rede, nicht von Begeisterung, nicht von Gefühlen. Es wird nicht von Visionen oder gar einer Bewegung gesprochen. Es gilt aber nicht nur die jungen Menschen zu motivieren, bei der Kirche zu bleiben, sondern es gilt auch, die Verantwortlichen in den Kirchgemeinden zu motivieren. Denn sie leisten die wirkliche Arbeit vor Ort und das

mit teilweise riesigem, beeindruckendem Engagement. Davon ist der vorliegende Vorschlag zur Revision der Kirchenordnung weit entfernt. Sie anerkennt die Schwierigkeiten, dass der Entscheid der Regierung zur Abschaffung von ERG-Kirchen einen gewissen Zeitdruck aufgebaut hat. Auch sieht sie, dass eine Aussprachesynode zu dieser Thematik im letzten Jahr nicht möglich war. Das bedeutet aber nicht, dass auf eine demokratische Diskussion auf breit abgestützter Basis, die zu einem möglichst weit abgesicherten Konsens führt, verzichtet werden kann. Diese Auseinandersetzung muss noch stattfinden. Sie schliesst sich der Argumentation ihrer Vorrednerin Trix Gretler an.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, dankt dem Kirchenrat und Pfr. Klaus Fischer als Projektverantwortlichem herzlich für die wertvolle Vorarbeit. Sie kommt auf die Vernehmlassung zum Papier «Lernort Kirche» zurück. Aus Sicht der Straubenzeller Synodalen muss die Bedeutung der Konfirmation neu diskutiert werden. Die Synode hat 1890 entschieden, dass die einzigen Bedingungen für die Zulassung zur Konfirmation der Besuch des Unterrichts und das zurückgelegte 16. Altersjahrs sind. Die Synode hat sich explizit dagegen ausgesprochen, dass Konfirmierte getauft sein müssen. Das Wort confirmare (bestätigen), ist in diesem alten Verständnis die Bestätigung des Besuchs des Unterrichts, also eine Art Diplom am Schluss des Religionsunterrichts. Diese Bedeutung wird seit vielen Jahren, in vielen Kirchgemeinden und bei vielen Eltern nicht mehr so verstanden und auch nicht so gelebt. Die EKS schreibt auf ihrer Website: «Mit der Konfirmation bekennen sich junge Frauen und Männer zum christlichen Glauben. Sie bekräftigen damit ihre Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi, die in der Taufe ihren Anfang nahm.» Diese Grundsatzdiskussion zur Bedeutung der Konfirmation ist nicht einfach eine theologische Spitzfindigkeit. Sie hat direkt mit der Vorlage zu tun, über die heute abgestimmt wird. Entweder wird die Konfirmation als Abschluss des schulisch-religiösen Unterrichts verstanden. Dann gehört der Religionsunterricht in der Primarschule logischerweise dazu und ein zusätzlicher Konfirmandenunterricht ist überflüssig. Oder die Konfirmation ist die Bestätigung der Kindertaufe. Dazu braucht es als Vorbereitung nur einen speziell darauf ausgerichteten Konfirmandenunterricht. Im Rahmen des bisherigen und auch eines neuen ökumenischen Lehrplanes für den Religionsunterricht an der Oberstufe ist eine solche Vorbereitung nämlich nicht umsetzbar. Die Katholiken machen den «Firmweg» ja auch ausserschulisch. Die Vorlage zeigt aber mit dem Weg zur Konfirmation und den in Artikel 70 aufgeführten Bedingungen klar auf, dass der Kirchenrat in der Konfirmation das Diplom als Abschluss der religiösen Bildung sieht. Die Straubenzeller Synodalen empfehlen daher, die Vorlage an den Kirchenrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, dass die Bedeutung der Konfirmation breit diskutiert wird und das Ergebnis in eine überarbeitete Vorlage einfließen soll. Darum unterstützen sie den Antrag von Trix Gretler.

Martin Chollet, Goldach, hat mit grosser Freude das vorliegende Konzept «Junge Menschen in der Kirche» zur Kenntnis genommen. Es geht in vielen Punkten auf die heutige Lebenswirklichkeit von jungen Menschen ein, ist modern und beinhaltet wirklich sehr gute Elemente. Es gäbe also keinen Grund dagegen zu opponieren, wäre da nicht eine unglückliche Verquickung mit dem Religionsunterricht, die vom Konzept her so eigentlich wohl nie vorgesehen war. Der «Lernort Schule» war im Fach ERG-Kirchen bestens abgedeckt. Mit

dem Entscheid der Regierung vom November 2020, das Fach ERG nur noch durch den Schulträger zu verantworten, hat sich die Situation aber grundsätzlich verändert. Freiwilligen Religionsunterricht für interessierte Schülerinnen und Schüler an der Oberstufe anzubieten, ist eine gute Sache, leider aber mit sehr wenig Erfolg für die Kirchgemeinde. Mit diesem Entscheid droht in der Kirchgemeinde Goldach die ganze Konfirmandenarbeit zusammenzubrechen. Einen solchen Zusammenbruch des Konfirmandenunterrichts kann sich eine Volkskirche nicht leisten. Kirchenrätin Damaschke-Bösch hat an der Vorsynode in Gossau zu Recht darauf hingewiesen, dass die Gesamtbelastung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler mit dem neuen Modell nicht zwingend zunehmen muss, da man den Religionsunterricht nicht isoliert sehen darf. Das ist wohl korrekt. Nur läuft dieses Argument leider ins Leere, da der Blickwinkel der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern ganz klar von der Schule aus geht und dort ist es eben eine Mehrbelastung. Der freiwillige Religionsunterricht an der Oberstufe soll keinesfalls abgeschafft werden. Es gibt Kirchgemeinden, bei denen sich gar nicht so viel verändern wird und der Religionsunterricht auch von der örtlichen Schulgemeinde noch ideell mitgetragen wird. Es sollte jedoch den Kirchgemeinden möglich sein, individuell auf ihre eigene Situation bezogen, Konzepte zu erstellen, um den Bereich der Bildung während der Oberstufe auch ausserhalb der Schule und innerhalb der kirchlichen Strukturen abzudecken. Er glaubt nicht daran, dass man 60 Stunden, welche der freiwillige Religionsunterricht abdecken soll, einfach so in die Freizeit der Jugendlichen verlegen kann. Es wird hier Kompromisse geben müssen. Er ist überzeugt davon, dass die Kirchgemeinden die Situation vor Ort am besten kennen und gute Lösungen für die jungen Menschen in der Kirche finden werden. Es darf einfach nicht sein, dass die Schwelle für die Jugendlichen so hoch angesetzt wird und ihnen damit die Möglichkeit genommen wird, die Erfahrung der Konfirmandenzeit und eines ganz wertvollen Festes mit grosser Aussenwirkung zu machen. Er bittet darum, dieses Geschäft zurückzuweisen. Und zwar nicht, weil das vorliegende Konzept gekippt werden soll, sondern damit die Vorbedingungen zur Aufnahme in den Konfirmandenkurs nachgebessert werden können, so dass die Kirchgemeinden auf ihre Situation bezogen eigene Konzepte im Bereich lernende Kirche erstellen können, um die Jugendlichen nicht zu verlieren, sondern zu gewinnen.

Pfr. Philippe Müller, Ebnet-Kappel, plädiert auf Eintreten.

Christian Gerber, Tablat-St. Gallen, würdigt, dass der Kirchenrat seine Verantwortung wahrgenommen hat. Für ihn liegt jedoch der Fokus zu stark auf dem, was von den Schülerinnen und Schülern geleistet werden muss. Die Voraussetzungen zwischen Stadt und Land sind unterschiedlich und auf das geht die Vorlage zu wenig ein. Er unterstützt daher den Antrag: Rückweisung an den Kirchenrat.

Pfr. Oliver Gengenbach, Unteres Neckertal, ging das Vorgehen zu rasch. Er wünscht, dass Fragen breit diskutiert werden können und dass die Pfarrpersonen weiterhin in der Verantwortung für den Konfirmandenunterricht bleiben.

Boris Züst, Berneck-Au-Heerbrugg, findet, dass es sich die Synode nun sehr einfach macht, wenn sie das Geschäft zurückweisen will. Ihm fehlt Klarheit, wer, was, bis wann machen soll. Aus den Augen ist aus dem Sinn. Das Vorgehen stimmt für ihn so nicht.

Katja Roelli stellt klar, dass gesagt worden ist, was es zu tun gilt. Der Antrag ist gestellt, das Büro der Synode hat eine Kommission zu bestellen.

Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch hält fest, dass die Rahmenbedingungen vom Staat gemacht wurden und nicht vom Kirchenrat. Übergangsregelungen dürfen nicht zu lange dauern, sonst werden sie auf einmal zu ungeschriebenem Gesetz. In den Artikeln in der Kirchenordnung geht es nicht um Begeisterung, sondern um einen Gesetzestext. Daher sollen Richtlinien vieles möglich machen. Auch ist dem Kirchenrat bewusst, dass es Unterschiede zwischen Stadt und Land gibt. Zum Beispiel kommt der Konfirmation in ländlichen Gegenden ein höherer gesellschaftlicher Stellenwert zu als in den städtischen Agglomerationen. Aber nichtsdestotrotz muss es Mindestbestimmungen geben, welche für alle 40 Kirchgemeinden im gleichen Mass gelten. Bereits im Lehrplan 97 war Religion ein Wahlfach und somit im Stundenplan verankert. Was von jungen Menschen erwartet und eingefordert werden darf, ist nicht immer einfach zu beantworten. Das Gesamtpaket muss den betroffenen Beteiligten kommuniziert werden. Die Pfarrpersonen sind weiterhin mitverantwortlich für den Konfirmandenunterricht und die Konfirmation. Die Angebote und deren Gestaltung innerhalb der Kirchgemeinden variieren.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, betont, dass es dem Kirchenrat wichtig ist, dass die Bestimmungen in der Praxis funktionieren. Die Exekutive steht in der Pflicht, solche Bestimmungen auszuarbeiten und die Legislative in der Verantwortung, diese zu erlassen. Es kann nicht sein, dass jede Kirchgemeinde macht, was sie will. Der Kirchenrat versteht sich als kompetenten Partner in der Zusammenarbeit mit dem Parlament. Die Konfirmation ist etwas anderes als das Sakrament der Firmung. Die Konfirmation hat vier Bedeutungen: Bestätigung der Taufe, Bestätigung des christlichen Glaubens, religiöse Mündigkeit nach Besuch der kirchlichen Bildung und «rite de passage» nach der obligatorischen Schulzeit auf dem Weg zum Erwachsenwerden. Eine Grundlagendiskussion zu den vier Pfeilern würde wohl über mehrere Jahre dauern. Der Frage, was etwas kostet und was es wert ist, gilt es nochmals nachzugehen. Spielregeln für den Weg zur Konfirmation sind wichtig. Mit einer Rückweisung zuhanden des Kirchenrates zur Überarbeitung kann gelebt werden. Er wünscht, dass der Kirchenrat künftig wieder von der Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden zur Themen- und Meinungsbildung eingeladen und miteinbezogen wird.

Für Johannes von Heyl, Tablat-St. Gallen, ist heute die Zeit und der Ort, sich zu äussern. Er spricht sich gegen eine Rückweisung aus.

Das Wort zum Eintreten wird weiter nicht mehr gewünscht.

Synodalpräsident Pfr. Marcel Wildi unterbricht die Session zur Beratung, wie nachfolgend die Abstimmungen zu den eingegangenen Anträgen erfolgen sollen.

Zuerst wird über eine grundsätzliche Rückweisung abgestimmt und je nach Ausgang werden dann anschliessend die Anträge Gretler und Roelli (namens der Synodalen von Diepoldsau-Widnau-Kriessern) gegenübergestellt, so dass über das mögliche weitere Vorgehen Beschluss gefasst werden kann.

In der Abstimmung wird **Rückweisung** an den Kirchenrat mit 94 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen und bei einer Enthaltung **gutgeheissen**.

In der Gegenüberstellung der Anträge Gretler und Roelli (namens der Synodalen von Diepoldsau-Widnau-Kriessern) **obsiegt** der **Antrag Gretler** mit 104 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und bei sieben Enthaltungen wie folgt:

**Der Kirchenrat wird beauftragt, Gefässe und Möglichkeiten für die Diskussion und Information zu grundlegenden Fragen zu schaffen. Ergebnisse einer Aussprachesynode sollen berücksichtigt werden und ein überarbeiteter Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben werden. Für die notwendige Dauer dieser Neubearbeitung erstellt der Kirchenrat eine Übergangsordnung.**

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt dankt für die konstruktive Diskussion und stellt in Aussicht, dass der Kirchenrat eine gemischte Kommission zur weiteren Bearbeitung dieses Geschäfts einsetzen wird.

Mit dieser Rückweisung ist die Eintretensdebatte beendet und das Geschäft für die heutige Session abgeschlossen.

## 10. Bestimmung der Bettagskollekte 2021

Kirchenrätin Annina Policante, St. Gallen, macht auf die wichtige Arbeit für Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Säuglinge und Kleinkinder der Gemeinnützigen und Hilfs-Gesellschaft (GHG) der Stadt St. Gallen (vormals Schlupfhuus) aufmerksam. Das Angebot steht Kindern zur Verfügung, die in ihrem angestammten Umfeld hochgradig gefährdet sind und deswegen unmittelbar fremdplatziert werden müssen. Es handelt sich um Kinder, die traumatische Erfahrungen gemacht haben. Sie werden dabei unterstützt, diese Erfahrungen zu bewältigen und es wird versucht, eine Entlastung für sie herbeizuführen. Damit dieses Schaffen erfolgreich weitergeführt werden kann, sind finanzielle Mittel nötig.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Bettagskollekte 2021 die Arbeit für Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Säuglinge und Kleinkinder der Gemeinnützigen und Hilfs-Gesellschaft (GHG) der Stadt St. Gallen zu unterstützen, wird **einstimmig gutgeheissen**.

## **11. Bestimmung der Zwinglikollekte an Neujahr 2022**

Kirchenrätin Annina Policante, St. Gallen, orientiert über das engagierte Wirken des Frauenhauses St. Gallen. Das an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden am Tag geöffnete Haus ist eine Kriseninterventionsstelle für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, die aufgrund einer akuten Gefährdung im häuslichen Bereich Schutz, Unterkunft, Beratung und Begleitung benötigen. Eine weitere Zuständigkeit gibt es bei Frauen, bei denen der Verdacht auf Menschenhandel besteht (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit usw.). Dies wird allerdings nicht aktiv öffentlich gemacht. Grundsätzlich werden aber vorwiegend Frauen beherbergt, die von physischer, schwerer psychischer oder sexueller Gewalt betroffen sind. Die Kinder sind meistens mitbetroffen.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Zwinglikollekte an Neujahr 2022 die Arbeit des Frauenhauses St. Gallen zu unterstützen, wird **einstimmig gutgeheissen**.

## **12. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen und Postulate**

Ein Zwischenbericht des Kirchenrates liegt auf der Seite 58 des Synodalamtsblattes 2021/1 vor. Diskussion wird nicht gewünscht.

## **13. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen**

Da keine Eingänge zu verzeichnen sind, entfällt dieses Geschäft.

## **14. Bericht über die Synoden der EKS**

Über die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) vom 13. bis 15. Juni in Bern liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil.

Zwei Frauen standen während der dreitägigen Sommersynode der EKS in Bern im Rampenlicht: Synodepräsidentin Evelyn Borer, welche die Session humorvoll und besonnen führte, und Ratspräsidentin Rita Famos, die dem Rat dossiersicher vorstand. Neben viel Detailarbeit an neuen Reglementen kam auch wieder etwas Feierlaune auf.

In Anwesenheit von Nationalratspräsident Andreas Aebi und Gästen aus reformierten Kirchen der Nachbarländer wurden am ersten Abend im Berner Münster sechs Synodale, Ratsmitglied Claudia Haslebacher sowie Präsidentin Rita Famos feierlich ins Amt einge-

setzt. Um Gottes Segen für die Arbeit der neuen Präsidentin baten in einem Fürbittengebet Bischof Felix Gmür von der Schweizerischen Bischofskonferenz, Bischof Harald Rein als Präsident des Schweizerischen Rates der Religionen und Milan Kostrešević, Präsident der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK. Sämtliche Mitglieder des Rates der Religionen nahmen am Gottesdienst teil. Nationalratspräsident Andreas Aebi würdigte die wichtige gesellschaftliche Rolle, die der EKS auch heute noch zukomme.

Die Synode beschloss nach gründlicher Diskussion die neue Geschäftsordnung. Dem Beschluss war ein mehrjähriger Entwicklungsprozess vorausgegangen.

Eine ausgedehnte Debatte führte schliesslich zur Verabschiedung des neuen Finanzreglements. An diesem wurde von Seiten des Rates EKS und den Mitgliedkirchen in den letzten Jahren intensiv gearbeitet.

Nachträglich wurde die Jahresrechnung 2019 genehmigt und dem Rat Decharge erteilt. Ebenfalls genehmigt wurde der Rechenschaftsbericht 2020. Die Rechnung und Decharge 2020 wurden auf die ausserordentliche Synode im September verschoben, welche Licht in die Umstände bringen soll, die zum Rücktritt des ehemaligen Ratspräsidenten Gottfried Locher und von Ratsmitglied Sabine Brändlin geführt haben.

Ausserdem stimmte die Synode über drei Handlungsfelder der EKS ab. Mit der Einsetzung der Handlungsfelder «Kommunikation», «Bildung und Berufe» und «Bewahrung der Schöpfung» beginnt eine erste wichtige Phase der inhaltlichen Arbeit. Für jedes dieser Felder wird der Rat einen strategischen Ausschuss einsetzen.

Die Synode schrieb die St. Galler Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» ab. Sowohl der Rat als auch Barbara Damaschke-Bösch namens der Motionäre betonten, dass die Arbeit in diesen Themenfeldern weitergehen müsse. Im Vorfeld der Abstimmung zur «Ehe für alle» im Herbst und auch zukünftig wird sich die EKS laut Präsidentin Rita Famos in diese gesellschaftliche Debatte einbringen.

Der Rat beantwortete eine Interpellation zu den Folgen der letztjährigen Resolution «Zur Lage in Moria und auf den griechischen Inseln».

Bei den Wieder- bzw. Ergänzungswahlen in den Stiftungsrat der fusionierten Stiftung von HEKS und Bfa wurden Christoph Sigrist (2022-2025), Elisabeth Bürgi Bonanomi (bis 2025), Barbara Hirsbrunner (bis 2025), Nicole Bardet (bis 2023) und Pierre Jacot (bis 2023) von den Synodalen gewählt und bestätigt. Des Weiteren nahm die Synode den Fusionsbericht der Stiftungen HEKS und Bfa zur Kenntnis.

Den Missionsorganisationen DM und Mission 21 wurde ein Sockelbeitrag von rund einer Millionen Franken für 2022 zugesprochen. Die St. Galler Kantonalkirche steuert seit Jahren CHF 110'000.00 bei.

Vizepräsident Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, dankt Kirchenrat Heinz Fäh für den Bericht.

## 15. Umfrage

Synodalpräsident Pfr. Marcel Wildi bittet beim Einsammeln der Spesenzettel nochmals darum, die Sitzplatznummer zu notieren.

Boris Züst, Berneck-Au-Heerbrugg, legt dar, dass der Abschnitt «Lernende Gemeinde» in der Kirchenordnung auch die Kirchenverfassung und deren allfällige Änderung betrifft. Er fragt, ob die Aussprachesynode weiter gefasst werden müsste. Die Gruppe von Synodalen, welche sich erstmals zur möglichen Verfassungsreform traf, wird sich wieder treffen und diesen Themenbereich weiterverfolgen.

Nach dem Lied «Friide wünsch i diir und Friide wünsch i miir. Friide för eus alli und för die ganzi Wält.» (KGB 336) sowie den besten Sommerwünschen schliesst Synodalpräsident Pfr. Marcel Wildi um 13.00 Uhr die Session der Synode. Er freut sich auf ein Wiedersehen zur Sitzung des Kirchenparlaments am 6. Dezember 2021 in St. Gallen.

Vizepräsident Pfr. Stefan Lippuner, führte durch die Traktanden 7 und 10 bis 14.

Da auch die Sommersynode wiederum unter Einhaltung des Pandemie-Schutzkonzeptes und somit unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden musste, konnten leider keine Gäste willkommen geheissen werden.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten der Free Africa Football Academy in Ghana, um bedürftige Kinder und Jugendliche zu fördern und ihnen eine fundierte Bildung zu ermöglichen, ergab CHF 6'060.50.

24. August 2021

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident:	Marcel Wildi, Pfr.
Der Vizepräsident:	Stefan Lippuner, Pfr.
Die Sekretäre:	Markus Bernet Ursula Kugler
Die Stimmzählenden:	Priska Poltéra Susanne Schickler Schmidt Markus Graf